

nationalen Unabhängigkeit und Souveränität zu unterstützen (Art. 6). Beide Seiten werden die strikte Einhaltung der Vereinbarungen zur Festigung der -> *europäischen Sicherheit* und alle Anstrengungen zur Lösung des Problems der -> *Sicherheit in Asien* auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz unterstützen (Art. 7). In Übereinstimmung mit dem —\*■ *Vierseitigen Abkommen* werden sie ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der BRD ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 8). Über alle wichtigen internationalen und andere Fragen von beiderseitigem Interesse werden sie sich informieren, beraten und bei ihrem Handeln von der vereinbarten Position ausgehen (Art. 9). Der V. entspricht den Erfordernissen der neuen Stufe beim sozialistischen Aufbau, dem höheren Entwicklungsniveau der Beziehungen zwischen beiden Staaten und den bedeutsamen Veränderungen in der internationalen Lage. Der V. festigt den Bruderbund zwischen beiden Ländern und allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und fördert die Annäherung beider Staaten und Völker sowie die Sache des Friedens und des sozialen Fortschritts.

Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam: am 4. 12. 1977 in Hanoi unterzeichnet. Der V. ist lt. Art. 9 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß zwischen beiden Staaten enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit

und gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem —\*■ *proletarischen Internationalismus* beruhen, und daß diese guten traditionellen Beziehungen beide Staaten und Völker fest verbinden, und überzeugt davon, daß die allseitige Festigung und Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten den Grundinteressen beider Völker entsprechen und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und Völkern dienen, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, ihre allseitige Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Sie bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist. Sie lassen sich von dem Streben leiten, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu schaffen. Ausgehend von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus verpflichten sich die Vertragspartner, auch künftig die brüderlichen und kameradschaftlichen Beziehungen der Freundschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe zwischen beiden Völkern zu vertiefen und dabei die Zusammenarbeit auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung, der Unabhängigkeit, der Souveränität, der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig zu festigen und zu entwickeln (Art. 1). Sie werden die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen festigen und erweitern und damit einen Beitrag zur weiteren Stärkung des Sozialismus und zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der beiden Völker leisten. Sie werden die langfristige Koordinierung ihrer